

Kartoffelfragen. Vom Kriegsernährungsamt wird auf folgende ältere, aber neuerdings abgeänderte Bestimmungen über den Verkehr mit Kartoffeln hingewiesen: Die Genehmigung der Kartoffellieferung vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher auf Bezugsschein darf von den Kommunalverbänden erteilt werden. Die Verzögerung und das stellenweise ungünstige Ergebnis der Kartoffelernte hat aber eine wesentliche Einschränkung solcher Ausnahmebewilligungen nötig gemacht. Die Kommunalverbände können Ausnahmebewilligungen nur da erteilen, wo eine Beeinträchtigung der Gesamtlieferung zweifellos nicht in Frage steht. — Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder Fabrikkartoffeln verwendbar sind, dürfen nicht verfüttert werden. Nach den Lieferungsbedingungen müssen als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße geliefert werden, angefrorene oder verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mitlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer 1½ v. H. des Gewichts übersteigenden Menge, ferner Erdbesatz von mehr als 4 v. H. in einer Lieferung und Krebsbesatz berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Als Fabrikkartoffeln sind unausgeseiene gute gesunde und sorgfältig gereinigte Kartoffeln zu liefern; die Mitlieferung verfaulter Kartoffeln, jedoch nur in einer 1½ v. H. des Gewichts übersteigenden Menge, berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Kartoffeln, die nach diesen Bedingungen der Reichskartoffelstelle weder als Speisekartoffeln noch als Fabrikkartoffeln geliefert werden können, sind zur Verfütterung zugelassen. — Im Jahre 1917 kann jeder Landwirt diejenigen Mengen Kartoffeln als Saatgut verwenden, deren er zur ordnungsmäßigen Bestellung seines Kartoffellandes bedarf. — Im Falle der Enteignung hat der Kartoffelerzeuger keinen Anspruch darauf, daß ihm Kartoffelmengen zur Ernährung oder als Saatgut belassen werden. Der Uebnahmepreis wird bei Enteignungen um 30 M. für die Tonne gekürzt.